



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juni 2018
(OR. en)

9625/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0219 (APP)**

**GAF 24
FIN 426
CADREFIN 66**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 371 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2018 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 371 final.

Anl.: COM(2018) 371 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2018
COM(2018) 371 final

2018/0219 (APP)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Ausdehnung der Anwendung der
Verordnung (EU) Nr. .../2018 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch,
Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den
Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“)
auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag, der als Beginn der Anwendung den 1. Januar 2021 vorsieht, wird für eine Union mit 27 Mitgliedstaaten vorgelegt, in Anbetracht der am 29. März 2017 beim Europäischen Rat eingegangenen Mitteilung des Vereinigten Königreichs nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, dass es aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten beabsichtigt.

Das Programm „Pericles“ ist ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung. Das Programm wurde durch den Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 errichtet; durch den Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 wurde sein Anwendungsbereich auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als ihre Währung eingeführt haben. Infolge späterer Änderungen an diesen Basisrechtsakten durch die Ratsbeschlüsse 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG sowie die Verordnung (EU) Nr. 331/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 2015/768 des Rates¹ wurde die Laufzeit des Programms bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

In ihrem auf Artikel 133 AEUV gestützten Vorschlag (COM(2018)369) schlägt die Kommission die Fortführung des Programms „Pericles“ im Zuge des mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020 vor.

Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des „Pericles“-Programms sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein; daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht offizielles Zahlungsmittel ist, der Schutz des Euro gleichermaßen gewährleistet ist. Die aktive Rolle der an der gegenwärtigen Verlängerung des Programms „Pericles 2020“ nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ist relevant und wichtig. So hat beispielsweise die kroatische Nationalbank unter dem Titel „Balkan-Netzwerk zum Schutz des Euro“ eine Reihe von Konferenzen mit Experten aus Südosteuropa organisiert, um den Schutz des Euro gegen Geldfälschung in dieser für die Verbreitung und Herstellung von Euro-Fälschungen bekannten Region zu verstärken.

Dieser Vorschlag sollte das Programm „Pericles“ auf jene Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausdehnen, die den Euro noch nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsvorschriften der Union zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass das Europäische Parlament und

¹ Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ([ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1](#)).

der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungserfahren nach Konsultation der Europäischen Zentralbank die Maßnahmen erlassen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Bestimmung gilt nur für Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV, der die Rechtsgrundlage für die Ausdehnung der Anwendung des Programms „Pericles“ auf die Mitgliedstaaten darstellt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Der Schutz der europäischen Einheitswährung als öffentliches Gut weist eindeutig eine transnationale Dimension auf, damit geht der Schutz des Euro über die Interessen und den Verantwortungsbereich der einzelnen EU-Mitgliedstaaten hinaus. Angesichts der grenzübergreifenden Verwendung des Euro und der tiefen Verstrickung der internationalen organisierten Kriminalität in die Euro-Fälschung (Herstellung und Verbreitung) muss eine EU-Initiative zur Gewährleistung einer homogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und zum Vorgehen gegen möglicherweise aufkommende transnationale Risiken nationale Rahmenregelungen zum Schutz des Euro ergänzen.

- **Verhältnismäßigkeit**

- Die vorgeschlagene Verordnung ist notwendig, geeignet und angemessen, um das anvisierte Ziel zu erreichen. In der Verordnung wird eine effiziente Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, ohne die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung zu beschneiden. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert².
- Wahl des Instruments**

Eine Verordnung wird als das geeignete Rechtsinstrument angesehen, um den Rahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung festzulegen. Sie führt die Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten fort.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission führte eine Ex-ante-Bewertung (SWD(2018) 281) in Zusammenhang mit der Vorbereitung der Verordnung (EU) Nr. .../2018 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum nach 2020 (Programm „Pericles IV“) durch. Die als Teil dieser Bewertung zusammengetragenen und vorgelegten Nachweise lassen sich direkt auf den vorliegenden Vorschlag übertragen.

² Wie in Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) ([ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1](#)) erwähnt.

Interessenträger wurden im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Sicherheit zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung konsultiert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die finanziellen Auswirkungen und der Bedarf an personellen und administrativen Ressourcen werden in dem diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates beigefügten „Finanzbogen für Rechtsakte“ erläutert. Abgesehen von der Rechtsgrundlage ist dieser Finanzbogen über die Auswirkungen auf den Haushalt identisch mit dem Finanzbogen für den Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. .../2018 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum nach 2020 (Programm „Pericles IV“).

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2018 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. .../2018 zur Errichtung des Programms „Pericles IV“⁴ ist vorgesehen, dass diese gemäß den Verträgen in den Mitgliedstaaten gilt. Artikel 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro nach Artikel 133 keine Anwendung auf Mitgliedstaaten finden, für die eine Ausnahmeregelung gilt.
- (2) Der Austausch von Informationen und von Personal im Rahmen des Programms „Pericles IV“ sowie die in diesem Rahmen durchgeführten Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollten jedoch in der gesamten Union einheitlich sein. Daher sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht offizielles Zahlungsmittel ist, der Schutz des Euro gleichermaßen gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../2018 wird auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 974/1998 des Rates⁵ sind.

³ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁴ Siehe Seite... dieses Amtsblatts.

⁵ [ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.](#)

Stellen aus diesen Mitgliedstaaten gelten als förderfähig, wenn es sich um zuständige Behörden im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2018 zur Errichtung des Programms „Pericles IV“ handelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*